

Mitteilung des Senats vom 4. Juni 2013**Gesetz zur Änderung des Radio-Bremen-Gesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Radio-Bremen-Gesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Nachdem die Freie Hansestadt Bremen und die Islamischen Religionsgemeinschaften im Lande Bremen einen Vertrag abgeschlossen haben, ist nunmehr das Radio-Bremen-Gesetz anzupassen. Dabei sind auch Vorgaben des Europäischen Minderheitenrechts sowie die Transparenzvorschriften des Landes Bremen umzusetzen.

Der Entwurf des Änderungsgesetzes sieht vor, dass entsprechend den gesellschaftlichen Gegebenheiten im Land Bremen – und analog zur Besetzung des Medienrats der Bremischen Landesmedienanstalt – ein Vertreter der im Land Bremen lebenden Musliminnen und Muslime in den Rundfunkrat aufgenommen wird. Des Weiteren sind Neuregelungen zur Berücksichtigung der niederdeutschen Sprache sowie zur Veröffentlichung der Bezüge von Intendanz und Direktorium enthalten. Diese setzen die Vorgaben des Europäischen Minderheitenrechts sowie die Transparenzvorschriften des Landes Bremen um. Durch diese neuen Bestimmungen ergeben sich diverse Folgeänderungen in der Nummerierung und in den Verweisen. Außerdem soll die Novellierung genutzt werden, um redaktionelle Anpassungen vorzunehmen (Korrektur von Verweisen etc.).

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Radio-Bremen-Gesetzes ist als Anlage beigefügt. Die Bürgerschaft (Landtag) wird um Beschlussfassung gebeten.

Gesetz zur Änderung des Radio-Bremen-Gesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Radio-Bremen-Gesetz vom 23. Januar 2008 (Brem.GBl. S. 13 – 225-b-i), das durch das Gesetz vom 23. März 2010 (Brem.GBl. S. 273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Sendungen in niederdeutscher Sprache sollen in angemessenem Umfang im Programm vertreten sein.“
2. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
„8. eins der im Land Bremen lebenden Musliminnen und Muslime“.
 - b) Die bisherigen Nummern 8 bis 19 werden die Nummern 9 bis 20.
3. § 9 a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In § Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Nr. 17-19“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Nummer 18 bis 20“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Nr. 16“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Nummer 17“ ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 15 und Nr. 19“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 7, Nummer 9 bis 16 und Nummer 20“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das nach § 9 Absatz 1 Nummer 8 gewählte Mitglied wird durch übereinstimmende Erklärung der Vorstände nach § 26 BGB der Vereine ‚SCHURA – Islamische Religionsgemeinschaft Bremen e. V.‘, ‚DITIB – Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften Niedersachsen und Bremen e. V.‘ und des Bremer Mitgliedsvereins des Dachverbandes ‚Verband der Islamischen Kulturzentren e. V.‘ bestimmt. Eine entsprechende Erklärung gilt auch als abgegeben, wenn neben SCHURA und DITIB die Mehrheit der Mitgliedsvereine des VIKZ der Bestimmung zustimmt.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Angabe „§ 9 Abs. 1 Nr. 16“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Nummer 17“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Angabe „§ 9 Nr. 10“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Nummer 11“ ersetzt.
 - e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
 - f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und die Angabe „§ 9 Abs. 1 Nr. 17-19“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Nummer 18 bis 20“ ersetzt.
5. § 11 Absatz 4 Satz 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

„Bei Wahlen nach § 8 Absatz 2 Nummer 2, 3 und 4 sowie bei Entscheidungen nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 und 8 ist die Mehrheit der Stimmen des Rundfunkrats erforderlich. Bei Abberufungen nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 und 3 ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Rundfunkrats erforderlich.“
6. In § 13 Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 Nr. 3 und 5“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 5 Nummer 3 und 5“ ersetzt.
7. Dem § 21 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Radio Bremen veröffentlicht im Geschäftsbericht sämtliche für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge, Vergütungen und Leistungen der Intendantin oder des Intendanten und der vom Rundfunkrat gewählten Direktorinnen und Direktoren unter Nennung des Namens.“
8. In § 23 Absatz 3 wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zur Novellierung des Radio-Bremen-Gesetzes (RBG) vom 30. Januar 2008 (Brem.GBl. S. 13) zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 23. März 2010 (Brem.GBl. S. 273)

I. Allgemeiner Änderungsbedarf

Das Änderungsgesetz setzt aktuelle rechtliche Entwicklungen um und gleicht die entsprechenden Regelungen dem bereits 2012 neu gefassten Bremischen Landesmediengesetz an. Im Wesentlichen wird analog zur Besetzung des Medienrats und in Umsetzung des „Vertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und den Islamischen Religionsgemeinschaften im Lande Bremen“ vom Januar 2013 ein Vertreter der im Land Bremen lebenden Musliminnen und Muslime in den Rundfunkrat aufgenommen.

Die Neuregelungen zur Berücksichtigung der niederdeutschen Sprache sowie zur Veröffentlichung der Bezüge von Intendant und Direktorium setzen die Vorgaben des Europäischen Minderheitenrechts sowie die Transparenzvorschriften des Landes Bremen um.

Durch diese neuen Bestimmungen ergeben sich Folgeänderungen in der Nummerierung und in den Verweisen. Schließlich wurde die Novellierung genutzt, um redaktionelle Fehler zu korrigieren.

II. Einzelne Änderungen

1. Der neu eingefügte § 3 Absatz 7 dient der Förderung der niederdeutschen Sprache. Die Bundesrepublik ist nach der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen verpflichtet, die dort genannten Sprachen zu fördern. Radio Bremen soll diese Verpflichtung u. a. durch die Ausstrahlung von Sendungen in niederdeutscher Sprache erfüllen. Die Bestimmung hebt die schon bestehenden Verpflichtungen besonders hervor und entspricht dem im BremLMG neu eingefügten § 13 Abs. 3.
2. § 9 regelt die Zusammensetzung des Rundfunkrates. Mit der Ziffer 8 wird erstmalig ein Vertreter der im Land Bremen lebenden Musliminnen und Muslime in das Gremium aufgenommen. Die Änderung trägt der Tatsache Rechnung, dass die Muslime in Bremen eine Gruppe von großer gesellschaftlicher Relevanz darstellen, die im Rundfunkrat bisher noch nicht und im Medienrat erst seit 2012 vertreten war. Sie folgt der Absicht der Landesregierung, den Dialog mit allen Muslimen im Land Bremen weiter auszubauen und erfüllt insbesondere die Verpflichtung aus Artikel 12 des Vertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und den Islamischen Religionsgemeinschaften im Lande Bremen vom Januar 2013, nach der sich das Land bemühen wird, eine angemessene Repräsentanz von Mitgliedern der islamischen Religionsgemeinschaften in Gremien zu gewährleisten, in denen eine gesellschaftliche Vielfalt angestrebt wird.
3. Die Ziffern 3, 4, 5 a und 5 c bis f enthalten Folgeänderungen, die sich aus der Einfügung zu Ziffer 2 ergeben.
5. Die Ziffer 5 b enthält darüber hinaus eine Bestimmung zur Wahl des muslimischen Mitglieds im Rundfunkrat. Da die in Bremen lebenden Musliminnen und Muslime über keine gemeinsame Vertretung verfügen, ist das Mitglied durch einen einvernehmlichen Vorschlag der Vereine zu bestimmen, die auch Partner des Vertrags mit der Landesregierung sind. Die Regelung entspricht dem 2012 neu gefassten § 50 a Abs. 2 BremLMG.
6. In § 11 wird ein Verweis korrigiert.
7. In § 13 wird ein Verweis korrigiert.
8. Der neu eingefügte § 21 Abs. 8 dient der Umsetzung des allgemeinen Transparenzgebots für die öffentliche Verwaltung. Der „Corporate Governance Kodex der Stadtgemeinde und des Landes Bremen“ verlangt, dass durch eine Verbesserung der Transparenz und durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit dazu beigetragen wird, das Vertrauen der Bürger in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik zu verbessern. Aus diesem Grunde sollen generell alle relevanten Informationen zu Geschäftsführung und Arbeitsinhalten der Anstalt zugänglich gemacht werden, soweit sie nicht aus Gründen des Daten- oder Persönlichkeitsschutzes oder als Betriebsgeheimnisse nicht für eine Veröffentlichung geeignet sind.

Entsprechend sieht das RBG in § 2 Abs. 7 bereits weitgehende Transparenzvorschriften vor. Die neu eingefügte Vorschrift verpflichtet die Anstalt darüber hinaus zur Veröffentlichung sämtlicher Bezüge, Vergütungen und Leistungen an die Intendantin bzw. den Intendanten und die vom Rundfunkrat gewählten Direktorinnen und Direktoren. Die Regelung entspricht den Vorgaben der Ziffer 3.4.4. Corporate Governance Kodex und des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes, das nach seinem § 1 auf alle der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts anwendbar ist. Sie entspricht darüber hinaus der schon gängigen Praxis der meisten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.

Da die Bestimmung nicht in laufende Beschäftigungsverträge eingreifen darf, kann sie jeweils erst dann verbindlich wirksam werden, wenn die entsprechenden Arbeitsverhältnisse neu geschlossen bzw. geändert werden. Für die Übergangszeit steht es Radio Bremen jedoch frei, die genannten Bezüge auf freiwilliger Basis und mit Zustimmung der Betroffenen zu veröffentlichen.

Die Regelung ist bewusst kurz gefasst, die Formulierung „sämtliche Bezüge“ ist aber im Zusammenhang mit § 2 Abs. 7 so zu verstehen, dass alle für Radio Bremen entstehenden Kosten vollständig und nachvollziehbar auf-

gelistet werden. Dies beinhaltet wie für weitere ARD-Anstalten bereits der Fall gegebenenfalls auch die Differenzierung nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten, Leistungen, die den genannten Personen für den Fall einer vorzeitigen oder regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt werden, den hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Beträgen sowie eventuelle Änderungen dieser Zusagen. Dabei sind auch Vergütungen und Leistungen für die Tätigkeit in Aufsichtsräten und anderen Aufsichtsgremien, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung bei Radio Bremen stehen, anzugeben. Ebenso sind besondere Leistungen und geldwerte Vorteile aufzulisten.

Die Veröffentlichung ist im Jahresabschluss von Radio Bremen vorzunehmen. Allerdings steht diese Veröffentlichungspflicht in unmittelbarem Kontext zu § 2 Abs. 7 Satz 1 und 2 RBG, sodass die Darstellung nach § 21 Abs. 8 RBG auch zu einer Angabe auf der Internetseite von Radio Bremen verpflichtet. Insofern ist zeitnah zur Veröffentlichung bzw. Beschlussfassung des Jahresabschlusses in den Gremien auch eine Darstellung im Internet erforderlich.

Die Veröffentlichung ist zur Vorlage des nächsten Jahresabschlusses vorzunehmen.

9. In § 23 wird ein Verweis korrigiert.